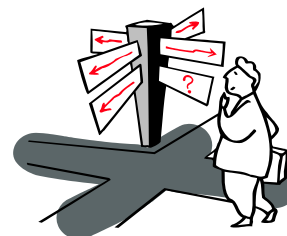


Merkblatt zum Schülerbetriebspraktikum des Krupp-Gymnasiums für den betrieblichen Betreuer

(z. T. Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen)



- Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es soll den Schülern und Schülerinnen eine erste unmittelbare Begegnung mit der **Arbeitswelt** der Erwachsenen ermöglichen.
- Vor Beginn des Praktikums stellen sich die Schüler/innen im Betrieb vor. Sie werden nach Möglichkeit so eingesetzt **wie Auszubildende**.
- Die Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums durch einen zugeteilten Lehrer betreut und in der Regel **einmal am Arbeitsplatz besucht**. Der Koordinator (Herr Scheitler) ist Ansprechpartner der Betriebe; er ist bei Verstößen gegen betriebliche Regelungen sofort zu informieren.
- **Anschrift** der Europaschule Krupp-Gymnasium: Flutweg 62, 47228 Duisburg; Tel: 02065/20095 (Sekretariat).
- Die Betriebe sollen für die Durchführung des Praktikums einen verantwortlichen **Betreuer** benennen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen während des Praktikums nach Möglichkeit Erfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen eines Betriebs sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Betriebsabteilungen, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Sie sollen ihre Erfahrungen nach Beobachtungsaufträgen für die persönliche Auswertung und die Nachbereitung in der Schule in geeigneter Weise dokumentieren. Zu diesem Zweck führen alle Schülerinnen und Schüler eine **Praktikumsmappe**. Bei den dazu notwendigen Vorarbeiten ist die Hilfe der betrieblichen Betreuer erwünscht. Auf Wunsch werden die Schülerinnen und Schüler die Mappe vom Betreuer nach Fertigstellung gegenzeichnen lassen. Die Schule bereitet die Erstellung der Praktikumsmappe im Unterricht vor.
- Die Betriebe, in denen Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden sollen, sind wegen der Versicherung der Schülerinnen und Schüler im Benehmen mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern auszuwählen. Bezüglich der Beschäftigungsbedingungen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums sind gemäß § 5 Abs. 2 des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Die Wochenarbeitszeit darf bis zu 35 Stunden betragen. Samstags ist eine Beschäftigung in der Regel nicht gestattet. Der Sonntag ist grundsätzlich kein Arbeitstag.
- Über **Sicherheitsbestimmungen** und Betriebsordnungen werden die Schüler/innen seitens des Betriebs spätestens bei Praktikumsbeginn und erforderlichenfalls wiederholt informiert.
- Schülerbetriebspraktika sind Schulveranstaltungen; der Betrieb gilt als Unterrichtsort. Die Schüler sind daher während des Praktikums versichert. Dies umfasst die **Unfallversicherung** im Betrieb und auf dem Wege zwischen Wohnung und Betrieb, ferner **Haftpflicht-Versicherungsschutz** durch den Schulträger für Sach- und Vermögensschäden, die durch einen Praktikanten entstehen könnten. Zuständige Stelle ist die Stadt Duisburg, Amt 30-21, Tel. 0203/283-2168.
- Für Schüler/innen ist eine Belehrung durch das **Gesundheitsamt** erforderlich, wenn sie im Praktikum mit offenen Lebensmitteln in Kontakt kommen. Die Kosten übernimmt der Schulträger. Anmeldung und Organisation eines Untersuchungstermins erfolgt durch den Koordinator. Da sich die einschlägigen Bestimmungen immer wieder kurzfristig ändern, bittet der Koordinator dringend um sofortige Benachrichtigung, falls Betriebe abweichend von den Vorschriften eine gesundheitliche Untersuchung anfordern.
- Eine Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler in Arbeitsbereichen mit erhöhter **Infektions-, Vergiftungs- oder Unfallgefährdung** ist nicht gestattet. Erhöhte Infektionsgefahr besteht insbesondere in Endoskopieeinheiten, Dialyseeinheiten, medizinischen und mikrobiologischen Laboratorien, Lungenfachpraxen, unreinen Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten oder Tierställen mit infizierten Tieren.
- Das **Führen von Kraftfahrzeugen** jeglicher Art während des Praktikums ist den Schülern und Schülerinnen unabhängig vom Besitz eines Führerscheins verboten.
- Bitte halten Sie Krank- und Gesundmeldungen sowie alle Ausfallzeiten schriftlich fest und teilen Sie sie gegebenenfalls – besonders bei unentschuldigtem **Fernbleiben** – der Schule mit, eventuell brieflich.
- Das Praktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar, deshalb ist eine **Bezahlung** der Schülerinnen und Schüler in keinem Falle zulässig.